

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 18. Dezember 2013 – Nr. 7/2013 – 10. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

–	Beschlüsse öffentlich	
•	Beschluss-Nr.: 55-12/13 Mandatswechsel in der Fraktion Bürger für Zeuthen	Seite 2
•	Beschluss-Nr.: 54-12/13 Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014	Seite 2
•	Beschluss-Nr.: 56-12/13 Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Wahlgebiet Zeuthen während der Wahlperiode 2013 bis 2018	Seite 2
•	Beschluss-Nr.: 57-12/13 Beschluss zur Einleitung des Verfahrens der 2. Änderung und Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Forstweg/Ecke Goethestraße 37“	Seite 2
•	Beschluss-Nr.: 61-12/13 Aufhebung des Beschlusses 41-08/13 „Festlegung einer einheitlichen Pacht-/Nutzungsentgelthöhe für durch Zeuthener Vereine genutzte kommunale Grundstücke“	Seite 2
–	Beschlüsse nicht öffentlich	
•	Beschluss-Nr.: 60-12/13 Alternativenprüfung Schul- und Kita Essensversorgung	Seite 2
•	Beschluss-Nr.: 53-12/2013 Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Essensversorgung der Kinder in den Schulen und Kitas der Gemeinde Zeuthen	Seite 3
•	Beschluss-Nr.: 58-12/2013 Vergabe eines Erbbaupachtvertrages für ein Grundstück	Seite 3
–	Information aus der Finanzverwaltung	Seite 3
–	Informationen aus dem Amt für Ortsentwicklung, Sachbereich Tiefbau	Seite 3
–	Vorsicht! Erhöhte Einbruchgefahr – das Polizeipräsidium informiert	Seite 4

Amtlicher Teil

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: 55-12/13
Beschluss-Tag: 11.12.2013
Einreicher: Fraktion Bürger für Zeuthen

Mandatswechsel in der Fraktion Bürger für Zeuthen

Beschluss:

Mit Verzicht von Frau Gabriele Kernbaum auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung, geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen auf Herr Dr. Horst Fincke über.

Beschluss-Nr.: 54-12/13
Beschluss-Tag: 11.12.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Kämmerin

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Beschluss-Nr.: 56-12/13
Beschluss-Tag: 11.12.2013
Einreicher: Bürgermeisterin

Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Wahlgebiet Zeuthen während der Wahlperiode 2013 bis 2018.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2008 und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2008 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit vom 04.02.2008, Frau Christa Schindler zur Wahlleiterin und Frau Monika Schrobback zu ihrer Stellvertreterin für das Wahlgebiet Zeuthen während der Wahlperiode 2013 bis 2018.

Beschluss-Nr.: 57-12/13
Beschluss-Tag: 11.12.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens der 2. Änderung und Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Forstweg/Ecke Goethestraße 37“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Vorhaben- und Erschließungsplan „Forstweg/Ecke Goethestraße 37“ in der Fassung der 1. Änderung vom 09.02.2011, rechtskräftig seit 16.03.2011 zu ändern und zu ergänzen. Die Ergänzung betrifft die Einbeziehung des Flurstückes 38 der Flur 11, Gemarkung Zeuthen (Goethestraße 36).

Ziel der Planänderung ist der Erhalt des Nahversorgungsstandortes Goethestraße 37/ Ecke Forstweg innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Zeuthen.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.01. bis 03.02.2014 im Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren sowie sich innerhalb dieser Frist zur Planung zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Beschluss-Nr.: 61-12/13
Beschluss-Tag: 11.12.2013
Einreicher: Fraktion der SPD

Aufhebung des Beschlusses 41-08/13 „Festlegung einer einheitlichen Pacht-/Nutzungsentgelthöhe für durch Zeuthener Vereine genutzte kommunale Grundstücke“

Beschluss:

1. Der Beschluss 41-08/13 wird aufgehoben.
2. Der Antrag wird in die Fachausschüsse Finanzen und SBKA zurückgewiesen, der Finanzausschuss ist hierbei federführend, mit dem Auftrag, einer kurzfristigen Bearbeitung.

Beschlüsse – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 60-12/13 (noch Antrag, nicht Beschluss)
Beschluss-Tag: 11.12.2013
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Grüne/FDP

Alternativenprüfung Schul- und Kita Essensversorgung

Beschluss:

1. Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert der GVT bzw. dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum eine Übersicht zu erstellen, wie in den Nachbarkommunen, Eichwalde, Schulzendorf, Wildau und Königs Wusterhausen die Essensversorgung geregelt ist.

2. Dazu wird dem Ausschuss die Möglichkeit der Anhörung der entsprechenden Fachleute der Nachbarkommunen ermöglicht.
3. Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welcher Personalbedarf und welche Kosten entstehen, wenn die Aufgaben des „Servicevertrages“ durch trügereigene Kräfte erledigt werden.
4. Der Ausschuss Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum ist vorab zu informieren und beginnt unverzüglich mit der Vorbereitung der Expertenanhörung.
5. Ziel der Beschlussvorlage ist es, die Essensversorgung nach einheitlichen, allgemeinen Kriterien zu organisieren, die es der Ge-

Amtlicher Teil

meinde zukünftig ermöglicht, bei der Vergabe der Essenskonzession tatsächlich von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen zu können.

6. Prüfung, ob bei Neuvergaben mehrere Versorger in die Konzession einzubeziehen sind.
7. Die Terminkette ist so zu gestalten, dass ein Ergebnis rechtzeitig vor 2015 vorliegt, um es in die Ausschreibung einfließen zu lassen.

Beschluss-Nr.: 53-12/2013

Beschluss-Tag: 11.12.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Essensversorgung der Kinder in den Schulen und Kitas der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Dienstleistungskonzession zur Essensversorgung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen soll neu vergeben werden. Alternativ soll geprüft werden, ob Serviceleistungen durch gemeindeeigenes Personal erbracht werden können. Die Gemeindevertretung Zeuthen

beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, welcher Personalbedarf und welche Kosten für die Serviceleistungen entstehen. Das Prüfergebnis wird frühestens im Frühjahr 2014 vorliegen. Aus diesem Grund werden die bestehenden Verträge (Pacht- und Konzession) mit der WSG nicht bis zum 30.03.2014 gekündigt. Damit verlängern sich beide bestehenden Verträge stillschweigend bis zum 30.09.2015.

Im Rahmen einer Neuvergabe 2015 müssen die bestehenden Verträge bis zum 30.03.2015 gekündigt werden. Der Beginn der neuen Vertragslaufzeit wäre dann der 01.10.2015.

Beschluss-Nr.: 58-12/2013

Beschluss-Tag: 11.12.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Vergabe eines Erbbaupachtvertrages für ein Grundstück

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, einen Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück Flur 11 der Gemarkung Zeuthen, Flurstück 262 mit einer Größe von 1.061 m² abzuschließen. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 50 Jahre. Es wird eine Belastungsvollmacht in Höhe von 700.000,- € erteilt.

Information aus der Finanzverwaltung

Bekanntmachung über die Aufbewahrung der Steuerbescheide aus dem Jahr 2014

Die Steuerbescheide 2014 gelten auch für das Folgejahr. Es ist von Ihnen in den Folgejahren der jeweils gleiche Steuerbetrag zu den bisherigen Fälligkeitstagen zu entrichten, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jährlich durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz. Für Sie als Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein,

wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die jeweiligen Fristen werden ebenfalls öffentlich bekannt gegeben und sind so auch auf den Steuerbescheiden aufgeführt.

Es ist zu beachten, dass eine Zweitausfertigung des Steuerbescheides mit einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € berechnet wird.

Weller

Leiterin Finanzverwaltung

Informationen aus dem Amt für Ortsentwicklung, Sachbereich Tiefbau

1. Ausbau der L 402 - 2. und 3. BA

- Der Durchlass am Ebbegraben wurde fertiggestellt.
- Im Bereich zwischen Durchlass Ebbegraben und Dorfanger wurde die Fahrbahn komplett fertiggestellt, so dass der Bereich über die Feiertage geöffnet werden kann. Aufhebung der Vollsperrung – max. Geschwindigkeit 30 km/h.
- Der nördliche Gehweg (Feuerwehrseite) wird, so weit wie möglich, fertiggestellt, die Fußgängerführung ausgewiesen. Die Fußgängerampel wird wieder in Betrieb genommen.
- Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Gemeinde (RUWE) durchgeführt. Der Winterdienst auf den Gehwegen, auch auf dem fertiggestellten Gehwegabschnitt ist, gemäß Straßenreinigungssatzung, von den Anliegern durchzuführen.
- Am 20.12.2013 werden die Arbeiten durch das Bauunternehmen Matthäi eingestellt. Die Betriebsruhe dauert bis zum 06.01.2014. Sollte es die Witterung zulassen, werden ab diesem Zeitpunkt die Arbeiten an der L 402 fortgesetzt.
- Mit der Wiederaufnahme der Arbeiten wird die Vollsperrung wieder aktiviert.

2. Straßenausbau Falkenhorst 2. BA

- In der Straße Am Mühlenberg, der Margarettenstraße und dem 1.

Teil der Straße Am Tonberg wurde die Asphalttragschicht aufgebracht.

- In der Straße Am Mühlenberg wurde mit der Herstellung der Grundstückszufahrten begonnen.
- Zur Gewährleistung der Befahrbarkeit in den Wintermonaten wird das Bauunternehmen Schotter in Bereichen der Straße am Hochwald, der Jägerallee und der Straße Am Tonberg aufbringen.
- Zum 20.12.2013 werden die Arbeiten durch das Bauunternehmen K + R Baugesellschaft eingestellt. Bei günstiger Witterung werden die Arbeiten nach dem 06.01.2014 fortgesetzt.

3. Uferbefestigung Seebad Miersdorf

- Durch die nachträgliche Forderung zum Anbringen von Stahlblechen im Nichtschwimmerbereich des Bades, verzögert sich die Herstellung des Kopfbalkens auf den Stahlbohlen.
- Sobald die Witterung ein problemloses Anbringen der Stahlbleche und die Fertigstellung des Beton-Kopfbalkens zulässt, erfolgt die Fortsetzung der Arbeiten.

Urban

SB Tiefbau

Amt für Ortsentwicklung

Amtlicher Teil**Vorsicht! Erhöhte Einbruchgefahr!
Die Polizei bittet um Ihre Mithilfe**

Es ist in Ihrer Region vermehrt zu Einbrüchen in Häuser und Wohnungen gekommen. Ihre Polizei steht auch in diesen Fällen unter der Nummer

03375 270 0

für Sie als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung. Auch auf www.internetwache.brandenburg.de können Sie der Polizei Hinweise geben. Folgende Fragen sind für die polizeilichen Ermittlungen von Bedeutung:

- Konnten Sie fremde Personen in Ihrem Wohnumfeld beobachten, die sich verdächtig verhalten haben? Wie sahen diese Personen aus?
- Haben fremde Personen bei Ihnen oder Ihren Nachbarn unter scheinbarem Vorwand geklingelt?
- Sind Ihnen fremde Fahrzeuge in Ihrem Wohngebiet aufgefallen?
- Wesentliche Informationen für die Polizei sind Datum, Uhrzeit und Ort Ihrer Feststellungen.

In Notfällen wählen Sie bitte immer den Notruf der Polizei

110

So machen Sie Ihr Zuhause sicher:

- Haustüren auch bei kurzer Abwesenheit abschließen und nicht nur zuziehen!
- Fenster, Balkon- und Terrassentüren auch bei kurzem Verlassen schließen!

- Gekippte oder offene Fenster bieten eine „günstige Gelegenheit“ für Einbrecher, daher schließen Sie immer die Fenster!
- Verstecken sie keine Schlüssel draußen!
 - Wechseln sie das Schloss nach Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln!
- Nutzen Sie mechanische Sicherungen für Haus- und Wohnungstüren, Nebeneingänge, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster!
 - Gut gesicherte Fenster und Türen zu öffnen, erfordert in der Regel einen hohen Zeitaufwand und verursacht Lärm. Davor schrecken auch „Profis“ zurück.
- Sollten Sie für längere Zeit nicht zu Hause sein, informieren Sie Ihren Nachbarn, lassen Sie den Briefkasten leeren, hinterlassen Sie keinen Hinweis auf dem Anrufbeantworter, lassen Sie Rollläden öffnen und schließen, verwenden Sie Zeitschaltuhren für eine unregelmäßige Beleuchtung und erwecken Sie so den Eindruck, dass jemand zu Hause ist!

Weitere Hinweise und Informationen erhalten Sie im Internet unter:
www.internetwache.brandenburg.de
www.k-einbruch.de
www.polizei-beratung.de

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

*Ihre Polizeiinspektion Dahme-Spreewald
Köpenicker Straße 26
15711 Königs Wusterhausen*

Impressum**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 18. Dezember 2013 – Nr. 7/2013 – 10. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Ergänzung zum Beschluss-Nr. 54-12/13

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.352.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	18.176.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	826.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	562.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.520.300,00 €
Auszahlungen auf	20.678.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.660.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.910.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.860.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.368.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.200,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aufgestellt: Zeuthen, den 29.11.2013

*Weller
Kämmerin*

Festgestellt: Zeuthen, den 03.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Zeuthen, den 12.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Siegel –

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014 an.

Zeuthen, den 12.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Siegel –

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Beschlussvorlage 54-12/13 mit ihren Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014, kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen, (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 12.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Siegel –

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 18. Dezember 2013 – Nr. 7/2013 – 10. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Ergänzung zum Beschluss-Nr. 54-12/13

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.352.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	18.176.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	826.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	562.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.520.300,00 €
Auszahlungen auf	20.678.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.660.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.910.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.860.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.368.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.200,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aufgestellt: Zeuthen, den 29.11.2013

*Weller
Kämmerin*

Festgestellt: Zeuthen, den 03.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Zeuthen, den 12.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Siegel –

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014 an.

Zeuthen, den 12.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Siegel –

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Beschlussvorlage 54-12/13 mit ihren Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014, kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen, (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 12.12.2013

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Siegel –

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 18. Dezember 2013 – Nr. 7/2013 – 10. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Ergänzung zum amtlichen Teil

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 16.10.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 120 „Kastanienpassage“ (rechtskräftig seit 28.06.2006) zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung an die aktuellen städtebaulichen Planungsziele für die Zentrumsentwicklung Zeuthen entsprechend dem „Städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen – Fortschreibung 2013“. Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Ortszentrum Zeuthen östlich der Bahntrasse im Bereich der Kreuzung Goethestraße, Alte Poststraße, Schulstraße.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **seit 02.01. bis 17.02.2014** im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren sowie sich innerhalb dieser Frist zur Planung zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils